

Dokumentennummer: 06 / 2011
Veröffentlichungsdatum: 01.12.2011

FMA-RUNDSCHREIBEN ZUR ÜBERMITTLUNG VON AUFTRAGGEBER- DATEN GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 1781/2006 ÜBER DIE ÜBERMITTLUNG VON ANGABEN ZUM AUFTRAGGEBER BEI GELDTRANSFERS

Disclaimer: Dieses Rundschreiben stellt keine Verordnung dar. Es soll als Orientierungshilfe dienen und gibt die Rechtsauffassung der FMA wieder. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus Rundschreiben nicht abgeleitet werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Begriffsklärungen	5
2.1. Auftraggeber	5
2.2. Zahlungsverkehrsdienstleister (ZVDL)	5
2.3. Geldtransfer	5
2.4. Kundenbezogene Identifikationsnummer	5
2.5. Vollständiger Auftraggeberdatensatz	6
2.6. Geldwäschemeldestelle	6
3. Allgemeiner Teil	8
3.1. Geltungsbereich	8
3.2. Ausnahmen	8
3.3. Pflichten des ZVDL des Auftraggebers	10
3.3.1. Übermittlung von Auftraggeberdaten (Art. 4 VO (EG) 1781/2006)	10
3.3.2. Angaben und Datenspeicherung (Art. 5 VO (EG) 1781/2006)	10
3.3.3. Binnentransfer (Art. 6 VO (EG) 1781/2006)	11
3.3.4. Vereinbarungen mit Gebieten oder Ländern, die nicht Teil des Gemeinschaftsgebietes sind (Art. 17 VO (EG) 1781/2006)	12
3.3.5. Geldtransfers von innerhalb der Gemeinschaft nach außerhalb der Gemeinschaft (Art. 7 VO (EG) 1781/2006)	13
3.4. Pflichten zwischengeschalteter ZVDL	13
3.5. Pflichten des ZVDL des Begünstigten	14
3.5.1. Feststellen des Fehlens von Angaben zum Auftraggeber (Art. 8 VO (EG) 1781/2006)	14
3.5.2. Fehlende oder unvollständige Angaben zum Auftraggeber (Art. 9 Abs. 1, Art. 10 VO (EG) 1781/2006)	15
3.5.2.1 Interne Richtlinien, Prozesse und Verfahren	16
3.5.2.2 Beurteilung der Verdächtigkeit von Geldtransfers	16
3.5.2.3 Feststellen unvollständiger Datenträgersätze ex ante	17
3.5.2.4 Feststellen unvollständiger Datenträgersätze ex post	18
3.5.3. Maßnahmen bei regelmäßigen Verstößen (Art. 9 Abs. 2 VO (EG) 1781/2006)	19
3.5.3.1 Regelmäßige Verstöße	19
3.5.3.2 Mögliche Maßnahmen im Fall festgestellter regelmäßiger Verstöße	20
4. Besonderer Teil	21
4.1. Geldtransfers gemäß § 40c BWG (Art. 3 Abs. 6, Art. 18 VO (EG) 1781/2006)	21
4.1.1. Inlandgeldtransfers bis 1 000 Euro gemäß § 40c Abs. 1 BWG	21
4.1.2. Geldtransfers an bestimmte Einrichtungen und Vereine gemäß § 40c Abs. 2 BWG	22
4.2. Unterschiede zwischen SR VII der FATF und VO (EG) 1781/2006	22

1. Einleitung

- 1 Die Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers (VO (EG) 1781/2006) setzt die Sonderempfehlung VII (SR VII) zum elektronischen Zahlungsverkehr der Financial Action Task Force (FATF) in der Europäischen Union (EU) um. Zweck der Verordnung ist es, in einer globalisierten Finanzwirtschaft, deren Teilnehmer international vernetzte Zahlungsverkehrssysteme grenzüberschreitend nutzen, die lückenlose Rückverfolgung eines Geldtransfers bis zum Auftraggeber zu vereinfachen. Gemäß Erwägungsgrund 6 der VO (EG) 1781/2006 kann die lückenlose Rückverfolgbarkeit von Geldtransfers für die Prävention, die Ermittlung und die Aufdeckung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung äußerst wichtig und hilfreich sein.
- 2 Die VO (EG) 1781/2006 ist in den einzelnen Mitgliedstaaten als Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft (EG) nach Art. 249 des EG-Vertrages (nunmehr Art. 288 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union) erlassen worden. Somit hat die Verordnung seit ihrem Inkrafttreten am 01.01.2007 unmittelbare Geltung in Österreich und bedarf keiner gesonderten Umsetzung durch die nationale Gesetzgebung.
- 3 Dieses Rundschreiben beinhaltet Überlegungen der Aufsichtsbehörde zu den Bestimmungen der VO (EG) 1781/2006 und berücksichtigt das Common Understanding der Anti Money Laundering Task Force (AMLTF) vom 16.10.2008 hinsichtlich der Bestimmungen der VO (EG) 1781/2006.
- 4 Dieses Rundschreiben richtet sich an alle österreichischen Kreditinstitute sowie an alle Kreditinstitute aus EWR-Mitgliedstaaten, wenn sie in Österreich im Wege der Dienstleistungsfreiheit oder im Rahmen der Niederlassungsfreiheit über Zweigstellen tätig sind. Dieses Rundschreiben ist darüber hinaus auch an Zweigniederlassungen österreichischer Kreditinstitute in Drittstaaten adressiert. Es wird empfohlen, das Rundschreiben auch bei Tochterunternehmen in Drittstaaten zu beachten.
- 5 Ebenso richtet sich dieses Rundschreiben an alle österreichischen Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute sowie an alle Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute aus EWR-Mitgliedstaaten, wenn sie in Österreich im Wege der Dienstleistungsfreiheit oder im Rahmen der Niederlassungsfreiheit über Zweigstellen tätig sind.
- 6 Finanzinstitute gemäß § 1 Abs. 2 BWG sind ebenfalls Adressaten dieses Rundschreibens.
- 7 Die Adressaten dieses Rundschreibens werden im Folgenden einheitlich als beaufsichtigte Unternehmen bezeichnet.
- 8 Dieses Rundschreiben gibt die Rechtsansicht der FMA zu der VO (EG) 1781/2006 sowie den gesetzlich festgelegten Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche und

Terrorismusfinanzierung gemäß §§ 40 ff BWG wieder. Die rechtlichen Grundlagen bleiben dadurch unberührt. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dem Rundschreiben nicht abgeleitet werden.

- 9 Soweit Internetlinks in diesem Rundschreiben angegeben werden, dient dies ausschließlich zur Information. Die Richtigkeit der Links besteht zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Rundschreibens.

2. Begriffsklärungen

2.1. Auftraggeber

- 10 Die VO (EG) 1781/2006 stellt bei der Definition des Auftraggebers nicht auf ein bestehendes Konto ab.
- 11 Auftraggeber ist demnach entweder
- eine natürliche oder juristische Person, die als Kontoinhaber den Geldtransfer von diesem Konto gestattet (beispielsweise in Form von Überweisungsaufträgen, Einzugsermächtigungen oder Abbuchungsaufträgen) (Art. 2 Z 3 1. Fall VO (EG) 1781/2006) oder
 - für den Fall, dass kein Konto vorhanden ist, eine natürliche oder juristische Person, die den Auftrag zu einem Geldtransfer erteilt (beispielsweise kontoungebundene Einzahlungen mit Erlagscheinen) (Art. 2 Z 3 2. Fall VO (EG) 1781/2006).

2.2. Zahlungsverkehrsdienstleister (ZVDL)

- 12 Unter den Begriff des Zahlungsverkehrsdienstleisters (ZVDL) fällt jede natürliche oder juristische Person, zu deren gewerblicher Tätigkeit die Erbringung von Geldtransferdienstleistungen gehört (Art. 2 Z 5 VO (EG) 1781/2006).

2.3. Geldtransfer

- 13 Geldtransfer ist jede Transaktion, die im Namen eines Auftraggebers über einen ZVDL auf elektronischem Wege mit dem Ziel abgewickelt wird, einem Begünstigten bei einem ZVDL einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, unabhängig davon, ob Auftraggeber und Begünstigter dieselbe Person oder verschiedene Personen sind (Art. 2 Z 7 VO (EG) 1781/2006).
- 14 Abhängig davon, ob der Geldtransfer über ein Konto abgewickelt wird oder nicht, wird zwischen kontogebundenen und kontoungebundenen Geldtransfers unterschieden.

2.4. Kundenbezogene Identifikationsnummer

- 15 Bei der kundenbezogenen Identifikationsnummer handelt es sich um eine Kombination von Buchstaben, Zahlen oder Symbolen, die vom ZVDL gemäß den Protokollen des zur Ausführung des Geldtransfers verwendeten Zahlungsverkehrs- und Abwicklungssystems oder Informationssystems festgelegt wird (Art. 2 Z 9 VO (EG) 1781/2006). Unter dem Begriff Protokolle sind jene aus EDV-Systemen gemeint. Die kundenbezogene Identifikationsnum-

mer dient dazu, den jeweiligen Geldtransfer mit den erfassten Daten des Auftraggebers, unabhängig davon, ob es sich beim Auftraggeber um einen Kunden handelt oder nicht, zu verknüpfen.

2.5. Vollständiger Auftraggeberdatensatz

- 16 Im Fall eines kontogebundenen Geldtransfers hat ein vollständiger Auftraggeberdatensatz Namen, Anschrift und Kontonummer des Auftraggebers zu enthalten. Näheres dazu siehe Abschnitt 3.3.1.
- 17 Im Fall eines kontoungebundenen Geldtransfers wird hinsichtlich des vollständigen Datenträgersatzes die Kontonummer durch eine kundenbezogene Identifikationsnummer, mit der die Transaktion bis zum Auftraggeber zurückverfolgt werden kann, ersetzt.
- 18 Sofern der Auftraggeber eine natürliche Person ist, wird empfohlen, zumindest sämtliche Vor- und Nachnamen vollständig zu erheben, die in dem zur Feststellung und Überprüfung der Identität tauglichen Dokument angeführt werden. Siehe dazu das FMA-Rundschreiben zur Feststellung und Überprüfung der Identität für Kreditinstitute vom 01.12.2011, Rz 17 und 18.
- 19 Bei einer juristischen Person ist die Firma zu erheben.

2.6. Geldwäschemeldestelle

- 20 Art. 9 letzter Satz und Art. 10 der VO (EG) 1781/2006 verwenden einheitlich den Begriff der „für die Bekämpfung der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden“ im Zusammenhang mit Meldungen. In Österreich hat das Bundesministerium für Inneres als zuständige Behörde gemäß § 4 Abs. 2 Z 1 und 2 des Bundeskriminalamt-Gesetzes die Geldwäschemeldestelle eingerichtet (§ 41 Abs. 1 BWG).
- 21 Die Geldwäschemeldestelle kann wie folgt erreicht werden:

Meldestelle Geldwäsche
Bundesministerium für Inneres
Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit
Bundeskriminalamt
Josef Holaubek Platz 1
A-1090 Wien

Mo bis Fr von 08:00-18:00, ausgenommen Feiertage
Tel.: +43-(0)1-24836-85298, Fax: +43-(0)1-24836-1305
E-Mail: bmi-II-BK-7-2-2-FIU@bmi.gv.at
Leiter: MR Mag. Josef Mahr

Außerhalb der Bürozeiten:

Tel.: +43-(0)1-24836-85027

Fax: +43-(0)1-24836-951136

E-Mail: BMI-II-BK-SPOC@bmi.gv.at

3. Allgemeiner Teil

3.1. Geltungsbereich

- 22 Die VO (EG) 1781/2006 gilt für Geldtransfers gleich welcher Währung von oder an einen ZVDL mit Sitz in der Gemeinschaft. Als Sitz gilt der Ort, an dem die zentrale Verwaltung der juristischen Person geführt wird.

Bei einem Geldtransfer wird einem Begünstigten von einem Auftraggeber bei einem ZVDL elektronisch ein Geldbetrag zur Verfügung gestellt.

3.2. Ausnahmen

- 23 Es bestehen folgende Ausnahmen vom gesamten Anwendungsbereich oder von einzelnen Artikeln der VO (EG) 1781/2006:
- Geldtransfers mit einer Kredit- oder Debetkarte unter folgenden in Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1781/2006 genannten Voraussetzungen:
 - der Begünstigte hat mit dem ZVDL eine Zahlungsvereinbarung über die Lieferung von Waren und Dienstleistungen getroffen und
 - bei dem Geldtransfer wird eine kundenbezogene Identifikationsnummer übermittelt, anhand welcher der Geldtransfer bis zu seinem Auftraggeber zurückverfolgt werden kann;
 - Geldtransfers, bei denen elektronisches Geld bis zu einem Maximalbetrag von 1 000 Euro überwiesen wird (Art. 3 Abs. 3 VO (EG) 1781/2006). Österreich hat in § 40a Abs. 2 BWG die Ausnahmeregelung des Art. 11 Abs. 5 lit. d der Richtlinie 2005/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (RL 2005/60/EG) in Anspruch genommen;
 - Geldtransfers, die über ein Mobiltelefon oder ein anderes digitales oder Informations-Technologie-(IT)-Gerät ausgeführt werden, sofern diese im Voraus bezahlt wurden und den Betrag von 150 Euro nicht übersteigen;

- Geldtransfers gemäß Art. 3 Abs. 5 VO (EG) 1781/2006, die über ein Mobiltelefon oder ein anderes digitales oder IT-Gerät ausgeführt werden, wenn solche Geldtransfers im Nachhinein bezahlt werden und alle folgenden Bedingungen gemäß Art. 3 Abs. 5 VO (EG) 1781/2006 lit. a - c erfüllen:
 - der Begünstigte hat mit dem ZVDL eine Zahlungsvereinbarung über die Lieferung von Waren und Dienstleistungen getroffen,
 - bei dem Geldtransfer wird eine kundenbezogene Identifikationsnummer übermittelt, anhand welcher der Geldtransfer bis zu seinem Auftraggeber zurückverfolgt werden kann und
 - der ZVDL unterliegt den Verpflichtungen der RL 2005/60/EG;
 - Inlandgeldtransfers auf ein Konto eines Begünstigten, auf das Zahlungen für die Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen vorgenommen werden können, wenn
 - der ZVDL des Begünstigten den Verpflichtungen der RL 2005/60/EG unterliegt,
 - der ZVDL des Begünstigten in der Lage ist, anhand einer kundenbezogenen Referenznummer über den Begünstigten den Geldtransfer bis zu der natürlichen oder juristischen Person zurückzuverfolgen, die mit dem Begünstigten eine Vereinbarung über die Lieferung von Gütern und Dienstleistungen getroffen hat und
 - der überwiesene Betrag 1 000 Euro oder weniger beträgt (Art. 3 Abs. 6 lit. a - c VO (EG) 1781/2006) wurde in § 40c Abs. 1 BWG in Anspruch genommen; siehe Abschnitt 4.1.1.);
 - Geldtransfers, bei denen der Auftraggeber Bargeld vom seinem eigenen Konto abhebt (Art. 3 Abs. 7 lit. a VO (EG) 1781/2006);
 - Geldtransfers im Rahmen von Ermächtigungen, aufgrund derer Kontenzahlungen zwischen zwei Parteien zulässig sind, wenn bei den Geldtransfers eine kundenbezogene Identifikationsnummer übermittelt wird, anhand derer die Geldtransfers bis zu der betreffenden natürlichen oder juristischen Person zurückverfolgt werden können (Lastschriftverfahren) (Art. 3 Abs. 7 lit. b VO (EG) 1781/2006);
 - Geldtransfers unter Verwendung von beleglos eingezogenen Schecks (Art. 3 Abs. 7 lit. c VO (EG) 1781/2006);
 - Geldtransfers, mit denen Steuern, Bußgelder und andere Abgaben innerhalb eines Mitgliedstaats an Behörden beglichen werden (Art. 3 Abs. 7 lit. d VO (EG) 1781/2006);
 - Geldtransfers zwischen zwei ZVDL, die jeweils im eigenen Namen handeln (Art. 3 Abs. 7 lit. e VO (EG) 1781/2006);
 - Geldtransfers über einen Betrag von maximal 150 Euro an Einrichtungen und Vereine, die Tätigkeiten ohne Erwerbzweck für bestimmte gesetzlich normierte Zwecke ausüben (§ 40c Abs. 2 BWG; siehe auch Abschnitt 4.1.2.).
- 24 Bargeldbehebungen vom eigenen Konto bei Geldautomaten fallen nicht unter den Begriff des Geldtransfers. Personen, die nur Papierdokumente in elektronische Daten umwandeln und im Rahmen eines Vertrages mit einem ZVDL tätig sind sowie natürliche oder juristische Personen, die ZVDL nur Nachrichten übermitteln oder ihnen ein sonstiges System zur

Unterstützung der Übermittlung von Geldmitteln oder ein Clearing- und Abwicklungssystem zur Verfügung stellen, fallen nicht unter den Kreis der Verpflichteten der VO (EG) 1781/2006.

3.3. Pflichten des ZVDL des Auftraggebers

- 25 Das zweite Kapitel der VO (EG) 1781/2006 regelt in den Art. 4 bis 7 die Verpflichtungen des ZVDL des Auftraggebers. Der ZVDL des Auftraggebers hat sicherzustellen, dass bei Geldtransfers der vollständige Auftraggeberdatensatz übermittelt wird.
- 26 Da Geldtransfers von Auftraggeberdaten zu begleiten sind, ist grundsätzlich auch bei Bareinzahlungen auf ein fremdes Konto eine vorhergehende Identifizierung notwendig.
- 27 Bareinzahlungen auf das eigene Konto bei jenem Institut, das dieses Konto führt, fallen nicht in den Anwendungsbereich der VO (EG) 1781/2006. Einzahlungen durch eine vom Kontoinhaber beauftragte Person auf dieses Konto sind Einzahlungen auf das eigene Konto.

3.3.1. Übermittlung von Auftraggeberdaten (Art. 4 VO (EG) 1781/2006)

- 28 Im vollständigen Auftraggeberdatensatz kann die Anschrift des Auftraggebers ersetzt werden
- im Fall einer natürlichen Person durch
 - das Geburtsdatum und den Geburtsort oder
 - die Kundennummer des Auftraggebers oder
 - die nationale Identitätsnummer. Das System der nationalen Identitätsnummer ist in Österreich nicht geläufig. Passnummer und Sozialversicherungsnummer sind zwar individuell zugeordnete Zahlenkombinationen, dienen allerdings nicht allgemein der Identifizierung;
 - im Fall einer juristischen Person durch
 - die Kundennummer des Auftraggebers oder
 - die nationale Identitätsnummer (beispielsweise Firmenbuchnummer).
- 29 Im Fall eines kontoungebundenen Geldtransfers hat der ZVDL die fehlende Kontonummer durch eine kundenbezogene Identifikationsnummer, wie beispielsweise eine kundenbezogene Referenznummer, mit der die Transaktion bis zum Auftraggeber zurückverfolgt werden kann, zu ersetzen.

3.3.2. Angaben und Datenspeicherung (Art. 5 VO (EG) 1781/2006)

- 30 Die ZVDL haben sicherzustellen, dass bei Geldtransfers jeweils der vollständige Auftraggeberdatensatz übermittelt wird. Diese Verpflichtung betrifft die ZVDL der Staaten, auf welche die VO (EG) 1781/2006 unmittelbar anwendbar ist. Im Binnentransfer genügt die Übermittlung eines Mindestdatensatzes, siehe dazu Abschnitt 3.3.3.

- 31 Der ZVDL hat vor einem Geldtransfer den Auftraggeberdatensatz anhand von Dokumenten, Daten oder Informationen aus einer unabhängigen, verlässlichen Quelle zu überprüfen.
- Im Fall von natürlichen Personen können die Daten anhand eines amtlichen Lichtbildausweises und, sofern die Anschrift zu überprüfen ist, anhand eines Meldezettels überprüft werden (FMA-Rundschreiben zur Feststellung und Überprüfung der Identität für Kreditinstitute vom 01.12.2011, Rz 24 ff). Auf Rz 28 wird verwiesen.
 - Als Nachweis für die Identität einer juristischen Person können Dokumente, Daten oder Informationen herangezogen werden, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen (FMA-Rundschreiben zur Feststellung und Überprüfung der Identität für Kreditinstitute vom 01.12.2011, Rz 39 ff).
- 32 Zu den Angaben der Identität siehe FMA-Rundschreiben zur Feststellung und Überprüfung der Identität für Kreditinstitute vom 01.12.2011, Rz 16 ff.
- 33 Im Fall von Geldtransfers von einem Konto gilt eine Überprüfung im Sinn des Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1781/2006 als durchgeführt, wenn
- bei der Kontoeröffnung die Identität des Auftraggebers geprüft wurde und die Aufbewahrungspflichten gemäß § 40 Abs. 3 Z 1 BWG (entspricht Art. 30 lit. a der RL 2005/60) eingehalten wurden (FMA-Rundschreiben zur Feststellung und Überprüfung der Identität für Kreditinstitute vom 01.12.2011, Rz 174 ff). Dieser Fall liegt vor, wenn die dauernde Geschäftsbeziehung nach dem 1.1.2008 begründet wurde oder
 - der Auftraggeber in den Anwendungsbereich des § 40 Abs. 2e BWG (entspricht Art. 9 Abs. 6 der RL 2005/60/EG) fällt (FMA-Rundschreiben zur Feststellung und Überprüfung der Identität für Kreditinstitute vom 01.12.2011, Rz 168 ff). Dieser Fall liegt vor, wenn die dauernde Geschäftsbeziehung vor dem 1.1.2008 begründet wurde.
- 34 Im Fall von kontounterbundenen Geldtransfers ist gemäß Art. 5 Abs. 4 VO (EG) 1781/2006 keine Überprüfung der Angaben über den Auftraggeber notwendig, sofern die Transaktion, sei es einzeln oder in mehreren, offenbar miteinander verbundenen Vorgängen durchgeführt, den Schwellenwert von 1 000 Euro nicht übersteigt. Bei Verdacht auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung sind die Angaben jedenfalls zu überprüfen (vgl. Verweis auf Art. 7 lit. c der RL 2005/60/EG).
- 35 Weiters hat der ZVDL des Auftraggebers den bei einem Geldtransfer übermittelten vollständigen Auftraggeberdatensatz fünf Jahre lang aufzubewahren (Art. 5 Abs. 5 VO (EG) 1781/2006).

3.3.3. Binnentransfer (Art. 6 VO (EG) 1781/2006)

- 36 Die EU wird im Hinblick auf die Umsetzung der SR VII als ein einheitlicher Rechtsraum betrachtet. Dieser umfasst auch die EFTA-Staaten Island, Norwegen und das Fürstentum

Liechtenstein, die EWR-Mitglieder sind. Gemäß Art. 6 Abs. 1 der VO (EG) 1781/2006 ist es bei Geldtransfers, bei denen sowohl der ZVDL des Auftraggebers als auch des Begünstigten seinen Sitz in der Gemeinschaft hat, nicht erforderlich, dass vollständige Auftraggeberdatensätze übermittelt werden.

- 37 Sofern Geldtransfers ursprünglich aus Drittstaaten stammen, sollten die Auftraggeberdaten auch später verfügbar sein, und die allgemeinen Aufbewahrungspflichten sollten beachtet werden.
- 38 Die Übermittlung eines Mindestdatensatzes bestehend aus Kontonummer des Auftraggebers oder kundenbezogener Identifikationsnummer ist ausreichend, sofern damit die Rückverfolgbarkeit der Transaktion bis zum Auftraggeber ermöglicht wird (d.h. der komplette Datensatz auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden kann).
- 39 Der ZVDL des Auftraggebers hat dem ZVDL des Begünstigten innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang des entsprechenden Antrages den vollständigen Auftraggeberdatensatz zur Verfügung zu stellen.

3.3.4. Vereinbarungen mit Gebieten oder Ländern, die nicht Teil des Gemeinschaftsgebietes sind (Art. 17 VO (EG) 1781/2006)

- 40 Gemäß Art. 17 der VO (EG) 1781/2006 kann die Kommission jedem Mitgliedstaat unter den in Art. 17 normierten Voraussetzungen gestatten, eine Vereinbarung mit Ausnahmeregelungen zur VO (EG) 1781/2006 zu schließen, die es ermöglicht, Geldtransfers zwischen einem Land oder Gebiet, das nicht Teil des Gemeinschaftsgebietes ist, und einem Mitgliedstaat wie Geldtransfers innerhalb dieses Mitgliedstaats zu behandeln.
- 41 Geldtransfers zwischen den anderen Mitgliedstaaten und jenen Gebieten oder Ländern, die nicht Teil des Gemeinschaftsgebietes sind, gelten als außergemeinschaftliche Geldtransfers im Sinne der VO (EG) 1781/2006. Daher ist beispielsweise eine Überweisung von Österreich nach Jersey als Überweisung in ein Drittland zu behandeln.
- 42 Bisher gilt aufgrund entsprechender Verordnungen der Europäischen Kommission Folgendes:
 - Geldtransfers jeweils zwischen dem Vereinigten Königreich und Jersey („Bailiwick of Jersey“), Guernsey („Bailiwick of Guernsey“) sowie der Isle of Man sind für den Zweck der VO (EG) 1781/2006 als Geldtransfers innerhalb des Vereinigten Königreichs zu behandeln.
 - Geldtransfers jeweils zwischen Frankreich und seinen Überseeterritorien St. Pierre und Miquelon, Mayotte, Neukaledonien, Französisch-Polynesien beziehungsweise Wallis und Futuna sind für den Zweck der VO (EG) 1781/2006 als Geldtransfers innerhalb Frankreichs zu behandeln.

- 43 Aktuelle Informationen dazu werden auf der Homepage der FMA (www.fma.gv.at) unter der Rubrik Mitteilungen veröffentlicht.

3.3.5. Geldtransfers von innerhalb der Gemeinschaft nach außerhalb der Gemeinschaft (Art. 7 VO (EG) 1781/2006)

- 44 Bei Geldtransfers vom ZVDL des Auftraggebers mit Sitz innerhalb der Gemeinschaft an den ZVDL des Begünstigten, der seinen Sitz außerhalb der Gemeinschaft hat, ist der vollständige Auftraggeberdatensatz zu übermitteln.
- 45 Ausgenommen davon sind in einer Sammelüberweisung eines einzigen Auftraggebers gebündelte Einzelaufträge, sofern
- die Sammelüberweisung selbst einen vollständigen Auftraggeberdatensatz enthält und
 - die Einzelaufträge mit der Kontonummer des jeweiligen Auftraggebers oder einer kundenbezogenen Identifikationsnummer versehen sind.

3.4. Pflichten zwischengeschalteter ZVDL

- 46 Zwischengeschaltete ZVDL sorgen dafür, dass alle Angaben zum Auftraggeber, die bei einem Geldtransfer übermittelt werden, bei der Weiterleitung erhalten bleiben.
- 47 Für den Fall, dass der ZVDL des Auftraggebers seinen Sitz außerhalb der Gemeinschaft und der zwischengeschaltete ZVDL seinen Sitz in der Gemeinschaft hat, kann ein zwischengeschalteter ZVDL ein Zahlungsverkehrssystem mit technischen Beschränkungen unter den in Art. 13 VO (EG) 1781/2006 geregelten Voraussetzungen nutzen. In diesem Fall sind dem ZVDL des Begünstigten durch den zwischengeschalteten ZVDL nach Eingang einer entsprechenden Anfrage binnen drei Arbeitstagen alle Angaben zum Auftraggeber, die er erhalten hat, unabhängig von deren Vollständigkeit, zur Verfügung zu stellen.
- 48 Der Intention der VO (EG) 1781/2006 entspricht ein Weiterleiten vollständiger Angaben zum Auftraggeber auch im Gemeinschaftsraum.
- 49 Bei Verwendung eines Zahlungsverkehrssystems mit technischen Beschränkungen trifft den zwischengeschalteten ZVDL hinsichtlich aller erhaltenen Angaben eine Aufbewahrungspflicht von fünf Jahren.

3.5. Pflichten des ZVDL des Begünstigten

- 50 Das dritte Kapitel der VO (EG) 1781/2006 regelt u.a. in den Art. 8 bis 10 die Verpflichtungen des ZVDL des Begünstigten. Zu den Pflichten zwischengeschalteter ZVDL siehe Art. 12 und 13 der VO (EG) 1781/2006 und Abschnitt 3.4.
- 51 Zu den Art. 8 bis 10 wurde ein Common Understanding der EU-Aufsichtsbehörden verfasst, welches auf der Homepage der FMA veröffentlicht ist.
<http://www.fma.gv.at/de/sonderthemen/geldwaescherei-terrorismusfinanzierung/internationaler-kontext-eu/3l3-anti-money-laundering-task-force.html>

3.5.1. Feststellen des Fehlens von Angaben zum Auftraggeber (Art. 8 VO (EG) 1781/2006)

- 52 Der ZVDL sollte über wirksame Verfahren verfügen, anhand derer er ex ante feststellen kann, ob die Felder für Angaben zum Auftraggeber in dem zur Ausführung des Geldtransfers verwendeten Informations- oder Zahlungsverkehrs- und Abwicklungssystem gemäß Art. 4 und 6 der VO (EG) 1781/2006 vollständig befüllt wurden. Der ZVDL des Begünstigten sollte im Rahmen dessen möglichst bereits zum Zeitpunkt der Ausführung der Transaktion feststellen, ob die Felder im jeweils verwendeten Informations- oder Zahlungsverkehrs- und Abwicklungssystem, das zur Ausführung eines Geldtransfers verwendet wird, unter Verwendung von Buchstaben oder Einträgen, die im Rahmen der Übereinkünfte über dieses Informations- oder Zahlungsverkehrs- und Abwicklungssystem zulässig sind, vollständig und mit aussagekräftigen Angaben zum Auftraggeber befüllt wurden (in der SWIFT-Nachricht beispielsweise unter Verwendung der jeweiligen aussagekräftigen Buchstaben oder Einträge).
- 53 Der ZVDL des Begünstigten wird üblicherweise einen Standardfilter einsetzen, um die Vollständigkeit sämtlicher Informationen zu beurteilen. Fälle, in denen die Felder für Angaben zum Auftraggeber unrichtige oder nicht aussagekräftige Informationen („Nonsense-Informationen“) enthalten, können damit in aller Regel nicht erfasst werden. Dazu gehören beispielsweise Angaben, mit denen offenkundig versucht wird, die Intention der SR VII der FATF sowie der VO (EG) 1781/2006 zu umgehen. Abhilfe kann der Einsatz erfahrungsbasierter Filter schaffen, die nicht aussagekräftige Angaben erkennen. Falls erkannt werden kann, dass Angaben unvollständig oder nicht aussagekräftig sind, ist der betreffende Transferauftrag zurückzuweisen oder der vollständige und aussagekräftige Auftraggeberdatensatz anzufordern.
- 54 Es wird empfohlen, den eingegangenen Zahlungsverkehr zusätzlich ex post auf Geldtransfers mit unvollständigen oder nicht aussagekräftigen Angaben zu überprüfen.

3.5.2. Fehlende oder unvollständige Angaben zum Auftraggeber (Art. 9 Abs. 1, Art. 10 VO (EG) 1781/2006)

- 55 Art. 9 und Art. 10 der VO (EG) 1781/2006 regeln, wie der ZVDL des Begünstigten im Fall von Geldtransfers mit fehlenden oder unvollständigen Angaben zum Auftraggeber vorzugehen hat.
- 56 Art. 9 Abs. 1 der VO (EG) 1781/2006 bezieht sich auf folgende Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung:
- Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus;
 - Verordnung (EG) Nr. 881/2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen.
- 57 Zu den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die vom ZVDL des Begünstigten einzuhalten sind, zählen auch die Kundmachungen der OeNB hinsichtlich kapital- und zahlungsverkehrsbeschränkender Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (http://www.oenb.at/de/ueber_die_oenb/rechtl_grundlagen/kundmachungen/verordnungen_nach_dem_devisengesetz.jsp http://www.oenb.at/de/ueber_die_oenb/rechtl_grundlagen/sanktionen/verordnungen_nach_dem_sanktionengesetz.jsp).
- 58 Sollten die relevanten Bestimmungen zum Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Sanktionen (u.a. die Verordnungen (EG) Nr. 2580/2001 und Nr. 881/2002 in der jeweils geltenden Fassung) sowie die Kundmachungen der OeNB hinsichtlich kapital- und zahlungsverkehrsbeschränkender Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus erfüllt sein, dann ist es erforderlich, die Gelder für einen unbestimmten Zeitraum einzufrieren. (http://www.oenb.at/de/ueber_die_oenb/rechtl_grundlagen/ctf/terrorismusfinanzierung.jsp)
- 59 Art. 9 und Art. 10 sehen auch Meldeverpflichtungen vor. Die Meldung gemäß Art. 9 Abs. 2 der VO (EG) 1781/2006 ist von der Verdachtsmeldung gemäß § 41 Abs. 1 BWG zu unterscheiden. Es obliegt den beaufsichtigten Unternehmen risikobasiert darüber zu entscheiden, ob ein Auftraggeberdatensatz mit fehlenden, unvollständigen oder nicht aussagekräftigen Angaben die Erstattung einer Meldung gemäß Art. 9 Abs. 2 VO (EG) 1781/2006 notwendig macht. Unabhängig davon besteht die Verpflichtung zur Erstattung einer Verdachtsmeldung unter den Voraussetzungen des § 41 BWG (siehe dazu das FMA-Rundschreiben zu Verdachtsmeldungen vom 01.12.2011).
- 60 Art. 10 VO (EG) 1781/2006 bezieht sich insbesondere auf die in Kapitel III der RL 2005/60/EG festgelegte Verpflichtung, Verdachtsmeldung zu erstatten, welche auch entsprechend im Common Understanding berücksichtigt ist.

3.5.2.1 Interne Richtlinien, Prozesse und Verfahren

- 61 Gemäß Art. 9 Abs. 1 der VO (EG) 1781/2006 sowie gemäß § 41 Abs. 1 BWG besteht die gesetzliche Verpflichtung des ZVDL, der den Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung unterliegt, bei Verdacht oder berechtigtem Grund zur Annahme, dass versuchte, bevorstehende, laufende oder bereits erfolgte Transaktionen mit Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung in Zusammenhang stehen, dieses der Geldwäschemeldestelle unverzüglich zu melden und bis zur Klärung des Sachverhalts jede weitere Abwicklung der Transaktion zu unterlassen, es sei denn, dass die Gefahr besteht, dass die Verzögerung der Transaktion die Ermittlung des Sachverhalts erschwert oder verhindert. Im Zweifel dürfen Aufträge über Geldeingänge durchgeführt werden und sind Aufträge über Geldausgänge zu unterlassen.
- 62 Der ZVDL sollte interne Richtlinien in Kraft setzen, die regeln, wie vorzugehen ist, wenn bei einem Geldtransfer Auftraggeberdatensätze mit fehlenden, unvollständigen oder nicht aussagekräftigen Angaben festgestellt werden. Der ZVDL sollte gegenüber der FMA nachweisen können, dass die Richtlinien, implementierten Verfahren und Prozesse geeignet sind, die gesetzlichen Voraussetzungen zu erfüllen.
- 63 Die internen Richtlinien, Prozesse und Verfahren sollten regelmäßig überprüft und gegebenenfalls adaptiert werden.

3.5.2.2 Beurteilung der Verdächtigkeit von Geldtransfers

- 64 Abhängig von den Risikokriterien, die der ZVDL auf der Grundlage des risikoorientierten Ansatzes gemäß Art. 10 der VO (EG) 1781/2006 und der §§ 40 ff BWG definiert hat, kann der aus fehlenden, unvollständigen oder nicht aussagekräftigen Angaben zum Auftraggeber resultierende Risikofaktor gegebenenfalls dazu führen, dass der Fall intern zum besonderen Beauftragten zur Sicherstellung der Einhaltung der §§ 40 ff BWG zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (Geldwäschebeauftragter) weitergeleitet wird. Dieser ist in die Beurteilung, ob die Transaktion verdächtig ist, einzubinden.
- 65 Die wiederholte Übermittlung von Auftraggeberdatensätzen mit fehlenden, unvollständigen oder nicht aussagekräftigen Angaben bei erneutem Nachfragen kann ein Indiz für erhöhte Sorgfaltspflichten in Form einer verstärkten Überwachung der Geschäftsbeziehung gemäß § 40 Abs. 2a Z 3 BWG sein, bzw. sollte dieser Umstand in die risikoorientierte Beurteilung gemäß Art. 10 der VO (EG) 1781/2006 einfließen (siehe dazu das FMA-Rundschreiben zum risikoorientierten Ansatz vom 01.12.2011, insbesondere Rz 30). Ebenso kann, sofern der ZVDL des Auftraggebers seinen Sitz außerhalb der Gemeinschaft hat, bei der grenzüberschreitenden Abwicklung von Bankgeschäften mit diesem ZVDL für die Feststellung der Kundenidentität eine verstärkte Sorgfaltspflicht im Sinne der RL 2005/60/EG gelten (Erwägungsgrund 16 der VO (EG) 1781/2006).

- 66 Erwägungsgrund 16 der Verordnung enthält den Hinweis, dass die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zum Auftraggeber beim ZVDL des Auftraggebers verbleiben sollte. Daher kann der ZVDL des Begünstigten beim Erhalt von Geldtransfers nicht für fehlende, unvollständige oder nicht aussagekräftige Angaben zum Auftraggeber verantwortlich gemacht werden. Auf die Verpflichtung nach Art. 10 der VO (EG) 1781/2006 wird verwiesen.
- 67 Unter der in Abschnitt 3.4.1 beschriebenen Anwendung des Art. 8 VO (EG) 1781/2006 sollte der ZVDL des Begünstigten jedoch für den Fall, dass ein Transfer durchgeführt wird, spätestens bei einer nachgelagerten Prüfung feststellen, dass die vorgeschriebenen Angaben zum Auftraggeber bei einem Geldtransfer unvollständig oder nicht aussagekräftig sind.

3.5.2.3 Feststellen unvollständiger Datenträgersätze ex ante

- 68 Stellt der ZVDL des Begünstigten bei Erhalt eines Geldtransfers fest, dass die Angaben zum Auftraggeber entweder zur Gänze fehlen oder unvollständig sind, hat er gemäß Art. 9 Abs. 1 VO (EG) 1781/2006 entweder
- den Transferauftrag zurückzuweisen (im Folgenden 1. Variante) oder
 - den vollständigen Auftraggeberdatensatz anzufordern.
- 69 Bis der vollständige Auftraggeberdatensatz vorliegt, kann der ZVDL entweder
- den Transfer ausführen (im Folgenden 2. Variante) oder
 - den Transfer vorübergehend anhalten (im Folgenden 3. Variante).

1. VARIANTE: DER ZVDL WEIST DEN GELDTRANSFER ZURÜCK

- 70 In diesem Fall ist der ZVDL nicht verpflichtet, den vollständigen Auftraggeberdatensatz anzufordern. Der ZVDL des Auftraggebers sollte aber über den Grund für die Zurückweisung des Transfers informiert werden.
- 71 Die Verpflichtung zur risikoorientierten Beurteilung, ob gemäß Art. 10 der VO (EG) 1781/2006 eine Meldung an die Geldwäschemeldestelle zu senden ist, bleibt davon unberührt.

2. VARIANTE: DER ZVDL FÜHRT DEN GELDTRANSFER AUS

- 72 Der ZVDL des Begünstigten kann einen Geldtransfer, bei dem er fehlende, unvollständige oder nicht aussagekräftige Angaben zum Auftraggeber festgestellt hat, ausführen.
- 73 Nach Ausführung des Geldtransfers ist der ZVDL des Begünstigten verpflichtet, den vollständigen Auftraggeberdatensatz, gegebenenfalls auch wiederholt, anzufordern. Als

angemessene Frist für das Anfordern des vollständigen Auftraggeberdatensatzes ab Erhalt des Geldtransfers werden beispielsweise sieben Arbeitstage empfohlen. Ebenso sollte binnen beispielsweise weiterer drei Arbeitstage eine erneute Nachfrage beim ZVDL des Auftraggebers erfolgen, sollte dieser nicht fristgerecht die notwendigen Daten übermitteln.

- 74 Es wird empfohlen, dem ZVDL des Auftraggebers eine Frist von ebenfalls sieben Arbeitstagen für das Liefern der fehlenden Daten zu setzen. Bei Anfragen in Länder außerhalb des EWR kann auch eine längere Frist eingeräumt werden.

3. VARIANTE: DER ZVDL HÄLT DEN GELDTRANSFER AN

- 75 Entscheidet sich der ZVDL dafür, den Geldtransfer ohne Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 BWG anzuhalten, hat er in einem ersten Schritt den vollständigen Auftraggeberdatensatz anzufordern. Darüber hinaus empfiehlt es sich, den ZVDL des Auftraggebers auch über die Anhaltung des Geldtransfers zu informieren. Als angemessene Frist für das Anfordern des vollständigen Auftraggeberdatensatzes ab Erhalt des Geldtransfers werden sieben Arbeitstage empfohlen. Ebenso sollte binnen weiterer drei Arbeitstage eine erneute Nachfrage beim ZVDL des Auftraggebers erfolgen, sollte dieser nicht fristgerecht die notwendigen Daten übermitteln. Als angemessene Frist für das Liefern der fehlenden Daten werden jeweils drei Arbeitstage für den ZVDL des Auftraggebers mit Sitz im EWR empfohlen. Hat der ZVDL des Auftraggebers seinen Sitz außerhalb des EWR, kann eine längere Frist angemessen sein. Hingewiesen wird auf die Fristen der §§ 39 und 42 ZaDiG.

3.5.2.4 Feststellen unvollständiger Datenträgersätze ex post

- 76 Stellt der ZVDL des Begünstigten nach Ausführung eines Geldtransfers anhand von Stichproben oder auf sonstige Weise fest, dass die Angaben zum Auftraggeber fehlen oder unvollständig oder nicht aussagekräftig sind, hat er
- fehlende, unvollständige oder nicht aussagekräftige Angaben zum Auftraggeber bei der Beurteilung der Frage, ob der Transfer oder eine mit ihm zusammenhängende Transaktion verdächtig ist und der Geldwäschemeldestelle gemeldet werden muss, als einen Umstand zu berücksichtigen (Art. 10 der VO (EG) 1781/2006);
 - zusätzlich hat eine Anforderung des vollständigen Datensatzes vom ZVDL des Auftraggebers oder, wo es zweckmäßig erscheint, vom zwischengeschalteten ZVDL zu erfolgen. In diesem Fall hat der ZVDL des Auftraggebers, wie oben beschrieben, der Anforderung des vollständigen Auftraggeberdatensatzes entsprechend nachzukommen.

3.5.3. Maßnahmen bei regelmäßigen Verstößen (Art. 9 Abs. 2 VO (EG) 1781/2006)

3.5.3.1 Regelmäßige Verstöße

- 77 Erwägungsgrund 17 der VO (EG) 1781/2006 fordert einen gemeinsamen Ansatz aller Mitgliedstaaten hinsichtlich Art. 9 Abs. 2 VO (EG) 1781/2006. Dieser sieht vor, dass der ZVDL des Begünstigten tätig werden soll, wenn ein ZVDL regelmäßig unvollständige Angaben übermittelt.
- 78 Die Verordnung selbst definiert nicht, was unter regelmäßig zu verstehen ist. Die beaufsichtigten Unternehmen haben entsprechend ihrem Zahlungsverkehrsaufkommen risikobasiert Schwellenwerte für den Begriff „regelmäßig“ festzulegen.
- 79 Es obliegt dem ZVDL des Begünstigten festzustellen, ob ein regelmäßiger Verstoß vorliegt. Ein Indiz für einen regelmäßigen Verstoß kann
- die regelmäßige Übermittlung unvollständiger Auftraggeberdatensätze und/oder
 - die regelmäßige verspätete Beantwortung von ergänzenden Fragen zum Datenträgersatz
- sein.
- 80 Weitere Kriterien, um einen regelmäßigen Verstoß festzustellen, können sein:
- Kooperationsbereitschaft des ZVDL des Auftraggebers bei Anforderungen vollständiger oder aussagekräftiger Angaben;
 - ein definierter prozentualer Schwellenwert für die Anzahl von Geldtransfers;
 - eine definierte absolute Anzahl von Geldtransfers eines bestimmten ZVDL mit unvollständigen oder nicht aussagekräftigen Angaben;
 - ein definierter prozentualer Schwellenwert für die Anzahl von Geldtransfers und/oder eine definierte absolute Anzahl von Geldtransfers, die trotz Aufforderung fehlende Angaben nachzuliefern, weiterhin unvollständige oder nicht aussagekräftige Angaben enthalten.

3.5.3.2 Maßnahmen im Fall festgestellter regelmäßiger Verstöße

- 81 Art. 9 Abs. 2 der VO (EG) 1781/2006 sieht für den ZVDL des Begünstigten eine stufenweise, in seinem Ermessen liegende Implementierung von Maßnahmen gegen einen säumigen ZVDL vor:
- Hinweis des ZVDL, dass ein regelmäßiger Verstoß vorliegt, Fristsetzung zur Behebung fehlender, unvollständiger oder nicht aussagekräftiger Datenträgersätze und Verwarnung unter Androhung der beabsichtigten nachstehenden Konsequenzen;
 - Zurückweisen sämtlicher künftig einlangender Transferaufträge ab einem gewissen Stichtag;
 - Beschränkung der Geschäftsbeziehungen zu dem betreffenden ZVDL;
 - Beendigung der Geschäftsbeziehung zu dem betreffenden ZVDL als letzte Konsequenz.
- 82 Im Fall von regelmäßigen Verstößen gegen die Verpflichtung zur Übermittlung von vollständigen Auftraggeberdatensätzen ist der ZVDL des Begünstigten jedenfalls verpflichtet, dies der Geldwäschemeldestelle zu melden (Art. 9 Abs. 2 der VO (EG) 1781/2006). Die Geldwäschemeldestelle ist die zuständige Behörde im Sinne der VO (EG) 1781/2006. Sie leitet diese Meldung an die FMA weiter.
- 83 Eine solche Informationsweitergabe an die Meldestelle Geldwäsche unterscheidet sich von einer Verdachtsmeldung, da nur angezeigt wird, dass ein ZVDL die Kriterien eines regelmäßigen Verstoßes erfüllt und damit seinen Pflichten gemäß der VO (EG) 1781/2006 bzw. SR VII nicht nachkommt.

4. Besonderer Teil

4.1. Geldtransfers gemäß § 40c BWG (Art. 3 Abs. 6, Art. 18 VO (EG) 1781/2006)

84 Gemäß Art. 3 Abs. 6 VO (EG) 1781/2006 können Mitgliedstaaten beschließen, die Bestimmungen der VO (EG) 1781/2006 unter bestimmten Voraussetzungen nicht auf Inlandgeldtransfers auf ein Konto eines Begünstigten anzuwenden. Gemäß Art. 18 VO (EG) 1781/2006 werden die Mitgliedstaaten ermächtigt, ZVDL für Geldtransfers an bestimmte Einrichtungen und Vereine von den in Art. 5 VO (EG) 1781/2006 festgelegten Pflichten auszunehmen. Österreich hat von diesen Ausnahmeermächtigungen in Form der in § 40c BWG normierten Erleichterungen bei bestimmten Überweisungen Gebrauch gemacht.

4.1.1. Inlandgeldtransfers bis 1 000 Euro gemäß § 40c Abs. 1 BWG

85 Die Bestimmungen der VO (EG) 1781/2006 finden keine Anwendung auf Inlandgeldtransfers auf ein Konto eines Begünstigten, auf das Zahlungen für die Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen vorgenommen werden können, wenn

- der ZVDL des Begünstigten den Verpflichtungen der RL 2005/60/EG unterliegt,
- der ZVDL des Begünstigten in der Lage ist, anhand einer Kundenreferenznummer über den Begünstigten den Geldtransfer bis zu der natürlichen oder juristischen Person zurückzuverfolgen, die mit dem Begünstigten eine Vereinbarung über die Lieferungen von Gütern oder Dienstleistungen getroffen hat und
- der überwiesene Betrag 1 000 Euro oder weniger beträgt.

86 Dieses Wahlrecht wurde auf Wunsch einzelner Länder eingeführt, in denen nationale Giro-systeme bestehen, die vor allem zur Bareinzahlung zur Begleichung von Haushaltsrechnungen, wie beispielsweise Strom und Gas, dienen.

87 Voraussetzung ist es, dass es einen

- Vertrag zwischen Auftraggeber und Begünstigten gibt sowie
- der Auftraggeber über die Kundennummer identifiziert werden kann.

88 Beispielsweise kann bei einem Stromunternehmen die Kundenreferenznummer eindeutig mit einem bestimmten Kunden verbunden werden.

89 Das Gesetz führt die kundenbezogene Referenznummer an. Die Kundenreferenznummer unterscheidet sich von der kundenbezogenen Referenznummer, die automatisch im Inlandszahlungsverkehr bei jeder Überweisung vergeben wird.

4.1.2. Geldtransfers an bestimmte Einrichtungen und Vereine gemäß § 40c Abs. 2 BWG

- 90 Gemäß § 40c Abs. 2 BWG findet Art. 5 der VO (EG) 1781/2006 keine Anwendung bei Geldtransfers von bis zu maximal 150 Euro, sofern diese innerhalb Österreichs an Einrichtungen und Vereine ergehen, die Tätigkeiten ohne Erwerbszweck für bestimmte Zwecke oder zur Förderung gemeinsamer Zwecke ausüben.
- 91 Die FMA veröffentlicht gemäß § 40c Abs. 3 BWG auf ihrer Homepage die Liste der Begünstigten, an die Geldtransfers gemäß § 40c Abs. 2 BWG vom Anwendungsbereich des Art. 5 der VO (EG) Nr. 1781/2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers ausgenommen sind (<http://www.fma.gv.at/de/sonderthemen/geldwaescherei-terrorismusfinanzierung/mitteilungen.html>).

Die Liste wird auf Basis einer entsprechenden Mitteilung der Kammer der Wirtschaftstreuhandler quartalsweise erstellt und aktualisiert. Sie enthält neben den Vereinen und sonstigen Einrichtungen die Namen der natürlichen Personen, welche die Einrichtungen und Vereine letztlich kontrollieren. Gemäß § 40c Abs. 2 BWG hat die Kammer der Wirtschaftstreuhandler das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 2 zu bescheinigen.

4.2. Unterschiede zwischen SR VII der FATF und VO (EG) 1781/2006

- 92 Grundlage der VO (EG) 1781/2006 ist die SR VII der FATF. Unterschiede in der inhaltlichen Ausgestaltung der beiden Vorschriften wirken sich entsprechend auf die Praxis aus.
- 93 SR VII sieht vor, dass ein elektronischer Geldtransfer über 1 000 USD/EUR von einem vollständigen Auftraggeberdatensatz, der Name, Anschrift und Kontonummer enthält, begleitet wird. Die VO (EG) 1781/2006 erfasst darüber hinausgehend grundsätzlich Geldtransfers, die unter dem Schwellenwert von 1 000 Euro liegen. Dies ist bei der Anwendung der Verordnung und des Common Understanding zu berücksichtigen.
- 94 Der ZVDL des Begünstigten mit Sitz in der Gemeinschaft hat jedoch gemäß Art. 9 Abs. 1 VO (EG) 1781/2006 einen Transferauftrag ohne vollständigen Auftraggeberdatensatz zurückzuweisen oder den vollständigen Auftraggeberdatensatz anzufordern. Der ZVDL wird risikoorientiert darüber zu entscheiden haben, ob er die Transaktion ausführt oder zurückweisen wird. Hat der ZVDL des Auftraggebers seinen Sitz außerhalb der Gemeinschaft, so wird im Sinne des Erwägungsgrundes 16 der VO (EG) 1781/2006 bei der grenzüberschreitenden Abwicklung von Bankgeschäften mit diesem ZVDL für die Feststellung der Kundenidentität eine verstärkte Sorgfaltspflicht im Sinne der RL 2005/60/EG empfohlen.
- 95 Speziell bei einlangenden grenzüberschreitenden Transfers, insbesondere den transatlantischen Geldtransfers, können unterschiedliche Betragsgrenzen gelten.

- 96 Ein über den Betrag von 1 000 USD/EUR hinausgehender Schwellenwert ist jedoch nicht mit der SR VII vereinbar. Ein entsprechender Geldtransfer gilt daher als Transfer mit unvollständigem Auftraggeberdatensatz. Art. 9 der VO (EG) 1781/2006 kommt somit zur Anwendung.
- 97 Die rechtlichen Verpflichtungen zur Überprüfung der Vollständigkeit der Auftraggeberdatensätze in formeller und materieller Hinsicht können somit außerhalb der Gemeinschaft unterschiedlich gestaltet sein, wodurch sich eine erhöhte Aufmerksamkeit bei Transaktionen von ZVDL mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft empfiehlt, die von der VO (EG) 1781/2006 bzw. der SR VII abweichenden Bestimmungen unterworfen sind.

5. Materialien

FATF

FATF Special Recommendation VII: Wire transfers

(http://www.fatf-gafi.org/document/56/0,3746,en_32250379_32236920_43757368_1_1_1_1,00.html)

FATF Pressestatement, Oktober 2009

(http://www.fatf-gafi.org/document/11/0,3746,en_32250379_32236836_43898507_1_1_1_1,00.html)

Basel Committee on Banking Supervision

Due diligence and transparency regarding cover payment messages related to crossborder wire transfers, Mai 2009

(<http://www.bis.org/publ/bcbs154.htm>)

The Wolfsberg Group

Joint Industry Letter „Cover Payments: Background Information and Implications of the new SWIFT Message Format“, Mai 2009

([http://www.wolfsberg-principles.com/pdf/Joint_Industry_Letter_on_MT_202_COV_\(20-05-09\).pdf](http://www.wolfsberg-principles.com/pdf/Joint_Industry_Letter_on_MT_202_COV_(20-05-09).pdf))

Anmerkung: Soweit Internetlinks in diesem Rundschreiben angegeben werden, ist dies ausschließlich zur Information. Die Richtigkeit der Links besteht zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Rundschreibens.